

Satzung der Stadt Rothenburg ob der Tauber über die Zulässigkeit von Satellitenempfangsanlagen (Parabolantennen)

Aufgrund von Art. 98 Abs. 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (GVBl S. 251) hat der Stadtrat der Stadt Rothenburg ob der Tauber am 10.10.1996 als örtliche Bauvorschrift folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Zweck dieser Satzung ist der Schutz der historischen Altstadt sowie die Erhaltung und Bewahrung des historischen Stadtbildes innerhalb der historischen Altstadt und in den in Anlage 1 aufgeführten angrenzenden Bereichen vor Beeinträchtigungen durch Satellitenempfangsanlagen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Satellitenempfangsanlagen im Sinne dieser Satzung sind einzelne Reflektorschalen (Parabolantennen), Planarantennen sowie die jeweils dazugehörigen Tragkonstruktionen.

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt
- a) für den gesamten, innerhalb der Stadtmauer gelegenen Bereich der Altstadt;
 - b) für den Bereich der Wehranlagen sowie innerhalb des Grüngürtels um die Wehranlagen, begrenzt durch die Staatsstraße 1022 ab Spitalbastei bis Doppelbrücke, östliche Tauberseite bis zum Wehr der Bronnenmühle, nördl. Grundstücksgrenze Flst.Nr. 1095, Kurze Steige stadtwärts, nördliche und östliche Grundstücksgrenze Flst.Nr. 1099, nordwestliche Grundstücksgrenze Flst.Nr. 1100/4, Nuschweg (südlicher Teil), Bezoldweg, Hornburgweg, Topplerweg, Friedrich-Hörner-Weg;

- c) darüber hinaus auch für alle jeweils in der Denkmalliste für die Stadt Rothenburg o.d.T. aufgeführten Baudenkmale, die nicht innerhalb des Geltungsbereiches nach Buchstaben a + b liegen. Diese Baudenkmale sind in Anlage 1 aufgelistet (Stand bei Satzungsbeschluss).
- (2) Die Grenzen des Geltungsbereiches dieser Satzung gem. § 3 Abs. 1 Buchst. a + b sind aus dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 10 000) ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist (s. Anlage 2).

§ 4

Genehmigung

Das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Anbauen von Satellitenempfangsanlagen auf oder an Gebäuden oder auf dem Erdboden im Geltungsbereich dieser Satzung ist genehmigungspflichtig.

§ 5

Zulässigkeitsvoraussetzungen

- (1) ¹ Das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Anbauen von Satellitenempfangsanlagen auf oder an Gebäuden oder auf dem Erdboden im Geltungsbereich dieser Satzung ist unzulässig, soweit der Anschluss an das Breitbandkabelnetz der Deutschen Telekom AG möglich ist
- ² Satz 1 gilt nicht für das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Anbauen von Satellitenempfangsanlagen auf oder an Gebäuden oder auf dem Erdboden im Geltungsbereich dieser Satzung ist, soweit diese von öffentlicher Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sind. Zur öffentlichen Verkehrsfläche zählt auch der begehbare Teil der Stadtmauer.
- (2) Das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Anbauen von Satellitenempfangsanlagen auf oder an Gebäuden oder auf dem Erdboden im Geltungsbereich dieser Satzung ist unzulässig, soweit diese von öffentlicher Verkehrsfläche aus sichtbar sind. Zur öffentlichen Verkehrsfläche zählt auch der begehbare Teil der Stadtmauer.
- (3) Zulässige Satellitenempfangsanlagen sind mit ihrer Umgebung derart in Einklang zu bringen, dass sie nicht als Fremdkörper in Erscheinung treten. Satellitenempfangsanlagen müssen sich den vorhandenen Farben und baulichen Besonderheiten der Gebäude oder der Umgebung anpassen. Satellitenempfangsanlagen dürfen keine Aufschrift oder sonstigen Zeichen tragen.

Soweit möglich, sind Satellitenempfangsanlagen auf dem Erdboden zu errichten bzw. unterhalb der Firstlinie des Daches.

- (4) Je Anwesen ist nur das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Anbauen einer Reflektorschale bzw. Planarantenne sowie der jeweils dazugehörigen Tragkonstruktion zulässig.
- (5) Notwendige Verbindungskabel zwischen Reflektorschale bzw. Planarantenne und Empfangsgerät dürfen nicht auf bzw. an der Fassade des Gebäudes verlegt werden.

§ 6

Abweichungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann eine Abweichung unter der Voraussetzung des Art. 70 BayBO erteilt werden.
- (2) Die Abweichung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung bzw. die Durchführung dieser Satzung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 7

Zuwiderhandlungen

Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gem. Art.89 Abs. 1 Nr. 17 BayBo mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, 16.10.1996
Stadt Rothenburg ob der Tauber

Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Fränk. Anzeiger – Amtsblatt der Stadt Rothenburg ob der Tauber – vom 19.10.1996).

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Rothenburg o.d.Tbr. über die Zulässigkeit von Satellitenempfangsanlagen

Auflistung der Baudenkmale, die außerhalb des im Lageplan dargestellten Geltungsbereiches liegen (siehe § 3 Abs. 1 Buchst. c)

- Stand 10.10.1996 –

Ansbacher Str. 2	(Amtsgericht)
Ansbacher Str. 6	(Friedhofskapelle)
Ansbacher Str. 7	(Gasthof Rödertor)
Ansbacher Str. 8	(Altes Leichenhaus)
Bahnhofstraße 7	(Postamtsgebäude)
Bahnhofstraße 12	(Bahnhof/Empfangsgebäude)
Bezoldweg 31	(Berufsschule)
Creglinger Str.	(Langenmühle)
Creglinger Str. 2	(ehem. Walkmühle)
Creglinger Str. 3	(Schwarzenmühle)
Creglinger Str. 4	(Weißenmühle)
Friedhofweg 1	(neues Leichenhaus)
Gebstatter Str. 9	(Siechenmühle)
Gebstatter Str. 10	(Gasthof „Reichsapfel“)
Heckenackerstraße	Gartenhaus in Kleingartenanlage Primmersgarten
Hornburgweg 26	(Luitpoldschule)
Hornburgweg 28	(Villa Jessl)
Johannitergasse 16	(Gartenvilla)
Johannitergasse 20	(Gartenvilla)
Kurze Steige 7a	(Bronnenmühle)
Kurze Steige 7b	(ehem. Pumpwerk)
Kurze Steige 14	(Ludlesmühle)
Kurze Steige 15	(Wohnhaus)
Nördlinger Str. 6	(Gasthof „Zur Taube“)
Nördlinger Str. 12	(Eckartsvilla)
Nuschweg 3	(erdgeschossiger Halbwalmdachbau)
Pfördtstraße 2	(Eckhaus zur Johannitergasse)
St.-Leonhard-Straße 24	(früherer Bauernhof)
St.-Leonhard-Straße 30	(Wohnhaus)

St.-Leonhard-Straße 32	(ehem. Siech- und Leprosenhaus)
St.-Leonhard-Straße 34	(Kirche St. Leonhard)
Schandtaubertal	(Hammerschmiede)
Taubertalweg 6	(Haltenmühle)
Taubertalweg 12	(Obere Walkmühle – Nagelschmiede)
Taubertalweg 20	(ehem. Schmelzmühle)
Taubertalweg 30	(ehem. Gipsmühle)
Taubertalweg 42	(Wildbad)
Taubertalweg 44	(Gut Wildbad)
Taubertalweg 50 a/b	(ehem. Steinmühle)
Taubertalweg 52	(Kobolzheimer Kirche)
Taubertalweg 54	(Herrenmühle)
Taubertalweg 58	(Wohnhaus)
Taubertalweg 70	(Lukasrödermühle)
Taubertalweg 76	(Gasthaus)
Taubertalweg 78	(Wohnhaus)
Taubertalweg 80	(Hansrödermühle)
Taubertalweg 82	(Bauernhaus mit Scheune)
Taubertalweg 83	(Bauernhaus)
Taubertalweg 84	(ergeschossiges Bauernhaus)
Taubertalweg 90	(Fachwerkscheunen)
Taubertalweg 98	(Topplerschlösschen)
Taubertalweg 100	(ehem. Wohnhaus)
Taubertalweg 101	(Fuchsmühle)
Topplerweg 7	(Wohnhaus)
Topplerweg 9	(Gartenvilla)
Topplerweg 15	(Heinrich-Toppler-Schule)

Bettenfeld

Kirche

Pfarrhaus

Haus Nr. 12 (Gasthaus „Zum Rappen“)

Burgstall

Gutshof

Detwang

Haus Nr. 1a (Pulvermühle)

Haus Nr. 21 (Gasthof „Lamm“)

Haus Nr. 22 (Stattl. Patrizierhaus)

Haus Nr. 24 (ehem. Schule)

Haus Nr. 29 (ehem. Schloss)

Haus Nr. 30 (Dorfmühle)

Haus Nr. 31 (Kirche)

Haus Nr. 32 (Wohnhaus/Mesner)

Haus Nr. 33 (Schmiede)

Dürrenhof

Haus Nr. 2 (Landschlösschen)

Hemmendorf

Haus Nr. 1 (Steinscheune)

Haus Nr. 7 (Wohnhaus)

Hohbach

Haus Nr. 1 (Landschlösschen)

Hollermühle

Leuzenbronn

Kirche

Haus Nr. 1	(Bauernhaus)
Haus Nr. 7	(Fachwerkwohnhaus)
Haus Nr. 8	(Wohnhaus)
Haus Nr. 9	(Bauernhaus)
Haus Nr. 31	(Pfarrhaus)
Haus Nr. 33	(ehem. Schule)
Flachsbrecherhaus	(an der Straße nach Schnepfendorf)

Mittelmühle

Obermühle

Reusch

Haus Nr. 1a	(Schopfwalmdachbau)
-------------	---------------------

Schandhof

Steinbach

Haus Nr. 11	(Bauernhaus)
-------------	--------------